



# Satzung des TSV Grötzingen 05

(Fassung vom 19.03.93 mit Änderungen vom 18.03.2011)

## § 1 Vereinsname, Vereinsfarben

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Grötzingen 1905 e.V. – als Abkürzung TSV Grötzingen 05. Er ist in das Vereinsregister Nürtingen Nr. 65 eingetragen und hat seinen Sitz in Aichtal - Grötzingen.

Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend, der Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden, zudem kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und Nr. 26a (Aufwandsentschädigung) EStG erfolgen.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## § 4 Mitglied im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betreiben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, der Aufnahmeantrag ist von einem Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

2. Ehrungen werden durch den Vorstand anlässlich 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft vorgenommen. Ehrenmitglied wird, wer gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Vollendung des 60. Lebensjahrs
- mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im TSV
- ordnungsgemäße Entrichtung der Vereinsbeiträge.

Vereinsmitglieder, die bis zum 19.03.82 bereits die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen haben, werden von dieser Regelung nicht betroffen.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

### II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist oder
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines regelmäßigen Jahresbeitrags verpflichtet. Dieser ist am 01.04. für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, Beitragserhöhungen um mehr als 20 % bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Zusätzlich können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen bzw. Angebote des Vereins erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) die Jugendversammlung
- d) die Abteilungen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- b) dem Kassier und einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Jugendsprecher
- f) den Abteilungsleitern
- g) den technischen Leitern. Die Anzahl richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins, in der Regel zwei Personen.

2. Der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Es sind zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei ein Vertreter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen werden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im Mitteilungsblatt oder in der Nürtinger Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang bekanntzugeben.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder d.h. alle Mitglieder ab 18 Jahren.

5. Die Hauptversammlung wählt - in der Regel jeweils auf 2 Jahre - den 1. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer, deren Stellvertreter und die technischen Leiter in den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

7. Die außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn

- a) der Vorstand sie wegen der Lage des Vereins oder außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich ansieht.
- b) der 1. Vorsitzende ausscheidet.
- c) die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung und Durchführung gelten die Ziffern 1. - 6. entsprechend.

## § 10 Die Jugendversammlung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Die Jugendversammlung als oberstes Organ der Vereinsjugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Für die Vereinsjugend gilt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen bzw. geändert wird und vom Vorstand bestätigt wird.

## § 11 Die Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird entsprechend ihrer Bedürfnisse von einem Ausschuss, dem der Abteilungsleiter vorsteht, geleitet. Die von der jeweiligen Abteilung gewählten Abteilungsleiter werden vom Vorstand bestätigt.

## § 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 250,-- Euro
- d) Ausschluss gem. § 5 Ziffer 2 der Satzung.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Aichtal, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten eines Grötzingener Vereins zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmung

In der Satzung mit Stand vom 19.03.1993 wurden die §§ 1, 3, 6, 8, 12 und 13 geändert. Diese Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet und als Neufassung vom 18.03.2011 beschlossen. Diese Neufassung ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen in Kraft.